

Zum Verständnis des Evangeliums

Stellungnahme der Bundesleitung

Zum Verständnis des Evangeliums

Anlässlich eines Dialoges zwischen Vertretern der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) nimmt die Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden Stellung zum Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie dargelegt ist.

I. Einleitung

1. Die Freien evangelischen Gemeinden verstehen sich geschichtlich und theologisch als Gemeinden Jesu Christi im Anschluss an die Reformation des 16. Jahrhunderts und in einem speziellen Zusammenhang mit der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts. Sie teilen mit den evangelischen Landeskirchen und anderen evangelischen Freikirchen und Gemeindebünden das Erbe der Reformation, das sein Zentrum im Evangelium als der frohen Botschaft von Gottes freier Gnade für die in der Sünde gefangenen Menschen hat, und das in den „vier sola“ („sola gratia“, „sola fide“, „solus Christus“, „sola scriptura“) zum Ausdruck kommt.

2. Freie evangelische Gemeinden sehen ihr Verständnis von Gemeinde als „Gemeinschaft der Glaubenden“ u.a. in Martin Luthers Schrift über den Gottesdienst von 1525/26¹ intendiert. Ihr theologisches Profil ist mit bedingt durch drei zentrale sich aus der Reformation ergebende Fragen: Wie können wir als Menschen Gottes Wort annehmen? Wie ist Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden zu verwirklichen? Wie ist eine Erneuerung des Lebens durch das Evangelium möglich?

3. Freie evangelische Gemeinden stehen auf dem Boden des apostolischen Glaubensbekenntnisses und betonen ausdrücklich, dass die Bibel als Wort Gottes und als Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre

und Leben ist.² Daher wollen sich Freie evangelische Gemeinden in ihrem Aufbau und Dienst an den im Neuen Testament erkennbaren Vorgaben für die Lebensweise der Gemeinden ausrichten.

4. Die Heilige Schrift ist für Freie evangelische Gemeinden die einzige verbindliche Autorität und Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben. Bekenntnisse verstehen wir in erster Linie als Lebensausdruck des Glaubens. Aus diesen Gründen sind im Bund Freier evangelischer Gemeinden keine eigenen für alle Gemeinden gültigen Glaubensbekenntnisse formuliert worden. Gleichwohl erkennen wir, dass in der Heiligen Schrift das Bekenntnis zu JHWH, dem Gott Israels und dem Vater Jesu Christi sowie das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Sohn Gottes und Retter der Welt, in Wort und Tat konstitutiv für den christlichen Glauben sind (vgl. u.a. Röm 10,9-10; 1Kor 15,1-5). Wir begrüßen, dass die Leuenberger Konkordie sich nicht als ein neues Bekenntnis versteht, sondern eine Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums darstellen will (LK 37).

5. Für Freie evangelische Gemeinden ist die Einheit der Kirche in Jesus Christus vorgegeben und vom Neuen Testament her geboten. Als Gemeinschaft der wahrhaft an Jesus Christus Glaubenden ist die Gemeinde der eine, ungeteilte Leib Christi (Eph 4,15f; vgl. 1Kor 12), in den alle Glieder eingefügt sind. Die geistliche Einheit der Kirche über alle

¹Vgl. MARTIN LUTHER, Deutsche Messe (1526), WA 19,44-113.

²Die gültige Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden aus dem Jahr 1995 enthält eine Präambel, in der versucht wird, die theologische Grundlage und Charakteristik der Freien evangelischen Gemeinden zu beschreiben. In dieser Präambel erklären Freie evangelische Gemeinden ihre Übereinstimmung mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, das wörtlich zitiert wird. Vgl. Präambel (2), in: Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR, Witten 1995, Sonderdruck, 1.

Schranken hinweg entspricht der Bitte und dem Gebot Jesu Christi (Joh 17,21). Sie ist den vielfältigen Konfessionen als geistliche Grö-

ße vorgegeben. Im Vertrauen darauf ist sie zu entdecken, zu gestalten, zu bewahren und in ihrer endzeitlichen Vollendung zu erhoffen.

II. Zum Verständnis des Evangeliums

1. Grundsätze:

1.1 Wir bekräftigen die Aussage über das Evangelium in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa und stimmen mit dem in der Leuenberger Konkordie (Lk 6-13) umrissenen gemeinsamen Verständnis des Evangeliums überein.

1.2 Die Basis des Evangeliums sehen wir in der Rechtfertigungsbotschaft als der „Botschaft von der freien Gnade Gottes“ (LK 6). Freie evangelische Gemeinden verstehen sich von der „freien Gnade Gottes“ her.³ Diese Gnade wird ohne jedes Verdienst zuteil und zugleich wirksam im Leben der Empfänger der Gnade.

1.3 Gemeinsam mit den Kirchen der Reformation betonen wir, dass die „befreiende(n) und gewissmachende(n) Erfahrung des Evangeliums“ (LK 4) zentraler Ausgangspunkt des Reformationsgeschehens war. Das Evangelium bezieht seine Kraft und Vollmacht durch die Person und das Werk Jesu Christi als Gottes Heilsgabe an die Menschheit und die ganze Schöpfung.

1.4 Jesus Christus kennen wir allein durch die Heilige Schrift. Wir stimmen zu, dass uns das Evangelium grundlegend bezeugt wird „durch das Wort der Apostel und Propheten in der Heiligen Schrift Alten und Neuen

Testaments“ (LK 13).

1.5 Wir betonen, dass norma normans aller Erkenntnis in dogmatischen wie ethischen Fragen der Christen und der Gemeinde die Heilige Schrift ist. Von ihr sagen wir, „dass die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi“ ihre „Mitte“ bildet „und die Rechtfertigungsbotschaft als Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche“ (LK 12) ist. Die Heilige Schrift verstehen wir als Gottes Wort in schriftlicher Gestalt und als Gottes Wort im Menschenwort.

1.6 Freie evangelische Gemeinden bekennen gemeinsam mit den Kirchen der Leuenberger Konkordie (LK 18 und 21), dass Jesus Christus in seiner Barmherzigkeit die Initiative für das Heil der Menschen ergreift, eine Initiative, die nach der menschlichen Antwort des Glaubens verlangt.

1.7 Wir stimmen mit den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft darin überein, dass der durch das Evangelium von Jesus Christus wirkende Heilige Geist die Gemeinschaft des Glaubens und der Gläubigen, die Gemeinde Jesu Christi, schafft. Wir gehen von der fundamentalen Unterscheidung zwischen Grund und Gestalt der Gemeinde

³Vgl. dazu HARTMUT LENHARD, Studien zur Entwicklung der Ekklesiologie in den Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland, Bielefeld 1977, 37-51.

Jesu Christi aus, sehen im Evangelium das Fundament und die Mitte der Kirche und in Diakonie und Mission deren zentrale Aufgaben in dieser Welt.⁴

1.8 Für Freie evangelische Gemeinden stehen Bedeutung und Praxis von Taufe und Abendmahl sowie die Notwendigkeit der besonderen Dienste inmitten des

Priestertums aller Gläubigen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verkündigung des Evangeliums und der Antwort des Glaubens. D.h. die gemeindestrukturelle Gestaltwerdung ergibt sich nach unserem Verständnis aus dem Wesen und der Intentionalität des Evangeliums.

2. Erläuterungen:

2.1 Das Neue Testament betont, dass alle Menschen sündig sind und der Erlösung durch Jesus Christus bedürfen (Röm 3,23). Sünde ist dabei keine moralische Kategorie, sondern bedeutet Trennung von Gott. Sie ist zugleich eine überindividuelle Macht, in die jeder Mensch mit seinem ganzen Wesen verstrickt ist und die niemand aus eigener Kraft überwinden kann.

2.2 Die Freien evangelischen Gemeinden sind sich in der reformatorischen Betonung der paulinischen Einsicht von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade durch den Glauben mit den Kirchen der Leuenberger Konkordie einig. Sie verstehen die Rechtfertigung nicht nur im Sinne des im Vertrauen auf Gott empfangenen und gerecht erklärenden Urteils Gottes, sondern beziehen Gottes rechtfertigendes Handeln auf den Prozess der Erneuerung des Menschen (vgl. 2Kor 5,17), wie auch in der Leuenberger Konkordie ausgedrückt (LK 10).⁵

2.3 Mit der Betonung der Verwandlung („neue Schöpfung“) des zum Glauben an Jesus Christus gekommenen Menschen formulieren wir die Zuversicht, dass Jesus

Christus im Leben der Gläubigen Gestalt gewinnt und deren Lebensweg bestimmen und vollenden möge. Die Verwandlung geschieht allein durch die und in der durch Gott allein aus Gnade wiederhergestellten Beziehung, ist also relational zu verstehen.

2.4 Das Evangelium ist im universalen Heilswillen Gottes verankert, der als Schöpfer mit seinen Geschöpfen Gemeinschaft haben will. Dieser Heilswille Gottes zeigt sich in der Anrede des Menschen im Paradies (Gen 2,16f; 3,9), in dem Ruf an Abraham (Gen 12,1ff) und in der Erwählung Israels zum auserwählten Eigentumsvolk Gottes (Dtn 7,7), die innerhalb des Alten Testaments prophetisch auf alle Völker ausgeweitet wird (Jes 2; 60,1ff). Im Neuen Testament wird der universale Heilswille Gottes in der Sendung der Jünger unter alle Völker durch den auferweckten Herrn Jesus Christus (Mt 28,18-20) ebenso aufgenommen wie in der Ausbreitung des Evangeliums von der rettenden Kraft des Kreuzes unter allen Völkern durch den Apostel Paulus (1Kor 1,18ff; Röm 1,16).

⁴Mit dem neueren, u.a. von der Lausanner Bewegung bestimmten Missionsverständnis, sprechen wir vom Auftrag der Mission, der seinen Grund in der *missio Dei* hat und sich in Evangelisation und Diakonie äußert. (Vgl. dazu in der „Lausanner Verpflichtung“ von 1974 die Punkte 1. „Der Plan Gottes“, 4. „Wesen der Evangelisation“ und 5. „Soziale Verantwortung der Christen“ sowie im „Manifest von Manila“ von 1989 Punkt II.A.4. „Das Evangelium und Soziale Verantwortung“. In: H. Marquardt / U.Parzany (Hg.): *Evangelisation mit Leidenschaft. Berichte und Impulse vom II. Lausanner Kongress für Welt-evangelisation in Manila, Neukirchen-Vluyn 1990, 320-322, 336f.*) Die Unterscheidung in „Diakonie“ und „Mission“ ist jedoch im allgemeinen Dialog üblich und deswegen hier aufgenommen.

⁵Vgl. dazu ebenfalls den Bericht vom Dialog der VELKD und der Mennoniten von 1989 bis 1992, in: *Texte aus der VELKD 53/1993, 6.*

2.5 Das Evangelium von Jesus Christus führt als Wort von der Versöhnung (2Kor 5,19) die durch die Vergebung der Sünden begnadigten Sünder auch in die „Gemeinschaft der Heiligen“, in den „neuen Bund“ (1Kor 11,23f), der im heilvollen Tod Jesu Christi gründet. Dies feiert die Gemeinde als Gemeinschaft der Gläubigen besonders im Herrenmahl in dankbarer Freude und in der Hoffnung auf eschatologische Vollendung. So sehr die Verkündigung des Evangeliums den einzelnen Menschen trifft und auf dessen Antwort zielt, führt der Heilswille Gottes in die Gemeinschaft des Leibes Jesu Christi, die sich in Gottesdienst-, in der Lebens- und Dienstgemeinschaft im Alltag der Ortsgemeinde, im überörtlichen Verbund von Ortsgemeinden und in der Gemeinschaft der örtlichen und weltweiten Christenheit konkretisiert.

2.6 Die Gemeinde Jesu Christi ist nach dem biblischen Zeugnis Werk des Heiligen Geistes, der die Zeugen Christi zur Verkündigung des Evangeliums und damit zum missionarischen Zeugnis befähigt und bevollmächtigt (Apg 2; 2Joh 20,21f), in der Gemeinde durch vielfältige Gaben und Dienste wirkt (1Kor 12; Röm 12) und im Glauben und in der Taufe jedem einzelnen Christen zugesprochen wird (Apg 2,37-41). Der Heilige Geist bewirkt die Eingliederung in den einen Leib Christi (1Kor

12,13) und ist im Leben der Christen als Kraft des neuen Lebens am Werk.

2.7 Die Sendung der Gemeinde ist begründet in der Sendung Jesu Christi (Joh 20,22-23). Sie setzt in der Kraft des Heiligen Geistes das Werk Jesu Christi fort, indem sie im Gehorsam gegenüber seinem Auftrag das Evangelium verkündigt und in Wort und Tat die Liebe Christi bezeugt (Joh 13,34). Sie nimmt darin teil an der *missio Dei*, dem göttlichen Wirken in und an der Welt.

2.8 Der Ausgangspunkt des ekklesiologischen Denkens in Freien evangelischen Gemeinden ist das Hauptsein Christi und die ihm korrespondierende charismatische Leibwirklichkeit der Gemeinde.⁶ Von der Herrschaft Christi, der in ihr begründeten Einheit und ihr gemäßen Gaben- und Dienstvielfalt wird das Kirchesein verstanden. Jedes Gemeindeglied ist Empfänger und Vermittler der Gaben Christi und seiner Wahrheit. Evangeliumsgemäße Leitung der Gemeinde geschieht auf dieser Grundlage und in diesem Bewusstsein und darum immer im Zusammenspiel der vielfältigen Gaben und Dienste, nicht abgehoben und losgelöst davon.⁷ Beteiligung (Partizipation), Gegenseitigkeit und wechselseitige Ergänzung (Interdependenz) ergeben sich aus der Intentionalität des Evangeliums als durchgängiges Element des Gemeindelebens.

3. Eigenständige Positionen und Akzentuierungen

3.1 Für Freie evangelische Gemeinden ist Gottes Wort die Ermöglichungsbedin-

gung für allen menschlichen Glauben und Gottes Wort kommt dort zu seinem Ziel,

⁶ Dies kann in Bezug auf das ekklesiologische Selbstverständnis aller VEF-Kirchen gesagt werden, wie die Präambel der Ordnung der VEF hervorhebt. „Sie (die der VEF angehörigen Kirchen) verstehen die Kirche bzw. Gemeinde Jesu Christi als Gemeinschaft der Gläubigen, geschaffen durch das Wort Gottes und gestaltet als Lebens- und Dienstgemeinschaft im Sinne des Priestertums aller Gläubigen“ (Freikirchenhandbuch. Informationen-Anschriften-Texte-Berichte. Hrsg. von der Vereinigung evangelischer Freikirchen, Wuppertal 2004,14.

⁷ Vgl. dazu MIROSLAV VOLF, Trinität und Gemeinschaft, Neukirchen-Vluyn 1996.

wo es menschlichen Glauben weckt und im Gehorsam des Glaubens angenommen wird. Daraus folgt für die Struktur der Gemeinde Jesu Christi, dass sie Raum bieten muss für das auf das Wort Gottes antwortende Bekenntnis des Glaubens in Wort und Tat.

3.2 Aus dem Wesen der Gemeinde als Gemeinschaft der Glaubenden ergeben sich für Freie evangelische Gemeinden als äußere Kennzeichen (*notae externae*) der Gemeinde im Anschluss und im Unterschied zur *Confessio Augustana* (CA 7) die unverfälschte Verkündigung des Evangeliums und der durch Wort und Tat bezeugte Glaube. Von Gemeinde Jesu Christi ist da zu sprechen, wo Gottes Wort verkündigt, geglaubt und in der Gemeinschaft der Heiligen gelebt wird.⁸ Wir verstehen die Verkündigung des Evangeliums als Mittel des Heiligen Geistes, um Gemeinde zu schaffen, während der durch Wort und Tat bezeugte Glaube die Wirkung des Heiligen Geistes ist, wenn er Gemeinde geschaffen hat.

3.3 Wie auch in der Leuenberger Konkordie formuliert (LK 10 und 11), verstehen wir das Evangelium von seiner lebendigen Kraft und Zielrichtung her. Die Selbstvergegenwärtigung des dreieinigen Gottes in der Gemeinschaft der Glaubenden drängt auf eine entsprechende äußere Gestalt, die nicht beliebig sein kann. Für uns folgt daraus, dass im Vertrauen auf die Wirksamkeit des verkündigten Evangeliums und Wortes Gottes Menschen danach gefragt werden dürfen, was dieses Wort in ihrem

Leben bewirkt und Auskunft darüber geben können, ob sie zu Christus gehören oder nicht.

3.4 Mit der Leuenberger Konkordie (LK 14) stimmen Freie evangelische Gemeinden darin überein, dass die Taufe durch Jesus Christus eingesetzt wurde und sich im Vollsinn nur erschließt durch die Bezugnahme auf Kreuz und Auferstehung Jesu Christi (Röm 6). In der im Glauben wirksamen Taufe bezeugt der lebendige Gott, dass er die Glaubenden als seine Kinder angenommen hat (Gal 3,26f), ihnen die Gabe des Heiligen Geistes verliehen hat (Apg 2,38) und sie zu einem Leben im Dienst an den Mitmenschen und der Welt beruft.

3.5 Wir stimmen mit der Leuenberger Konkordie überein, dass sich im Abendmahl „der auferstandene Herr Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißenes Wort mit Brot und Wein“ (LK 15 und 18) der Gemeinschaft der Glaubenden schenkt und die Glaubenden erfahren lässt, dass sie Glieder am Leib Jesu Christi sind. Nach unserem Verständnis verkündigt im Abendmahl die gesamte Gemeinde den Tod Christi, „durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat“ (LK 16). In der Formulierung „der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht“ (LK 18) finden wir das Anliegen von Freien evangelischen Gemeinden berücksichtigt, dass das Abendmahl nur für Glaubende gedacht ist.

3.6 Im Unterschied zur Leuenberger Konkordie betonen wir, dass die Taufe nur

⁸In der Präambel der gegenwärtigen Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden heißt es: „In Freien evangelischen Gemeinden kann Mitglied werden, wer an Jesus Christus glaubt und bekennt, durch ihn Vergebung seiner Sünden empfangen zu haben, und wer bereit ist, seine Lebensführung von ihm bestimmen zu lassen.“ Präambel (3), in: Verfassung des BFeG in Deutschland. KdöR, Witten 1995, Sonderdruck, 1. Vgl. dazu JOHANNES DEMANDT, Kirchen in Gemeinschaft? – Wachsende Gemeinschaft aller Glaubenden! Anmerkungen aus dem Bund Freier evangelischer Gemeinden zu einer Ökumenischen Studie und zu Fragen der Ekklesiologie, in: ThGespr 19 (1995), 15-23.

vollzogen werden kann aufgrund des persönlichen Glaubens, der durch die Verkündigung des Evangeliums und das Wirken des Geistes Gottes geweckt wird und zugleich dankbare und gehorsame Antwort des Menschen ist. Für diesen Glauben ist keine Stellvertretung möglich.⁹ Wir sehen eine Taufhandlung, bei der der persönliche Glaube des Täuflings fehlt, nicht als Taufe

an. Darum ist die Taufe aufgrund des Glaubens keine Wiedertaufe. Taufe ist unwiederholbar. Wenn jemand die Säuglingstaufe empfangen hat und aufgrund einer vor Gott gewonnenen Gewissensüberzeugung darin seine gültige Taufe sieht, wird diese Überzeugung geachtet, er kann dann ohne „Glaubenstaufe“ Mitglied einer Freien evangelischen Gemeinde sein.

**Witten/Düsseldorf, den 17. November 2009,
Ansgar Hörsting, Otto Imhof, Dr. Johannes Demandt, Dr. Markus Iff.**

Verabschiedet durch die Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden am 4./5.12.2009

⁹ Vgl. dazu die Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden, verfasst und erläutert von GERHARD HÖRSTER und KURT SEIDEL, veröffentlicht in: idea-Dokumentation Nr. 10 (1987), 15-19.

Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR
Goltenkamp 4, 58452 Witten
Tel.: (0 23 02) 9 37 23
E-Mail: info@bund.feg.de
www.feg.de